

**Gemeinsamer Bericht des
Vorstands der Phoenix Solar Aktiengesellschaft und der
Geschäftsführung der Phoenix Solar America GmbH
gemäß § 293a AktG**

Der Vorstand der Phoenix Solar Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Phoenix Solar America GmbH erstatten gemäß § 293a Aktiengesetz („AktG“) den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen den beiden Gesellschaften:

1. Abschluss und Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrages

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Phoenix Solar Aktiengesellschaft als herrschender Gesellschafterin und der Phoenix Solar America GmbH als beherrschter Gesellschaft wurde am 9. April 2014 durch den Vorstand der Phoenix Solar Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Phoenix Solar America GmbH abgeschlossen.

Die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der Phoenix Solar Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Phoenix Solar America GmbH voraus. Die Gesellschafterversammlung der Phoenix Solar America GmbH wird dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages voraussichtlich im Anschluss an die Hauptversammlung der Phoenix Solar Aktiengesellschaft zustimmen, deren Zustimmung am 28. Mai 2014 eingeholt werden soll. Der Gewinnabführungsvertrag wird nach Zustimmung der beiden Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen und mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Phoenix Solar America GmbH wirksam.

2. Vertragsparteien

a) Phoenix Solar Aktiengesellschaft

Die Phoenix Solar Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Sulzemoos, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 129117.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der Phoenix Solar Aktiengesellschaft ist die Entwicklung, die Herstellung, der Vertrieb, der Betrieb und die Verwaltung von Komponenten und Systemen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen sowie deren Montage und Wartung.

Die aus der Phoenix Solar Aktiengesellschaft und ihren Tochter- und Beteiligungsunternehmen bestehende Unternehmensgruppe wird von der Phoenix Solar Aktiengesellschaft als konzernleitende Holding geführt. Die Phoenix Solar Aktiengesellschaft ist dabei neben ihren operativen Aufgaben im Bereich der Betriebsführung und Wartung von Solarkraftwerken sowie dem Vertrieb von Solaranlagen für die strategische und finanzielle Steuerung des Konzerns verantwortlich. Des Weiteren übernimmt sie verschiedene Finanzierungsfunktionen und erbringt interne Kontroll- und Beratungsleistungen.

Dem Vorstand der Phoenix Solar Aktiengesellschaft gehören derzeit folgende Mitglieder an:

- Herr Dr. Bernd Köhler
- Herr Dr. Murray Cameron
- Herr Olaf Laber

Der Aufsichtsrat der Phoenix Solar Aktiengesellschaft besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören zurzeit folgende Mitglieder an:

- Herr J. Michael Fischl (Vorsitzender)
- Herr Prof. Dr. Thomas Zinser (stellvertretender Vorsitzender)
- Herr Oliver Gosemann

Das Grundkapital der Phoenix Solar Aktiengesellschaft beträgt EUR 7.372.700,00 und ist eingeteilt in 7.372.700 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Die Phoenix Solar Aktiengesellschaft ist aus der Phönix SonnenStrom Aktiengesellschaft entstanden. Die Umfirmierung in Phoenix Solar Aktiengesellschaft wurde auf der Hauptversammlung am 25. Mai 2007 beschlossen und am 31. Mai 2007 in das Handelsregister eingetragen. Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien sind im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zum Börsenhandel zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Phoenix Solar Aktiengesellschaft ist das Kalenderjahr. Zu den Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der Phoenix Solar

Aktiengesellschaft wird auf die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte der Phoenix Solar Aktiengesellschaft für die vergangenen Geschäftsjahre verwiesen.

b) Phoenix Solar America GmbH

Die Phoenix Solar America GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sulzemoos, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 207337.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen (insbesondere von Beteiligungen in Amerika) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie damit verbundene Geschäfte, soweit hierfür keine behördliche Genehmigung erforderlich ist.

Die Phoenix Solar America GmbH ist aus der am 03. September 2013 gegründeten und am 11. September 2013 in das Handelsregister eingetragenen heptus 190. GmbH entstanden. Die Umfirmierung in Phoenix Solar America GmbH wurde auf der Gesellschafterversammlung vom 20. Dezember 2013 beschlossen und am 27. Dezember 2013 in das zuständige Handelsregister eingetragen.

Die Geschäftsführer der Phoenix Solar America GmbH sind die Herren Dr. Bernd Köhler und Dr. Murray Cameron. Beide sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Das Stammkapital der Phoenix Solar America GmbH beträgt EUR 25.000,00. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Phoenix Solar Aktiengesellschaft gehalten (100%).

Das Geschäftsjahr der Phoenix Solar America GmbH ist das Kalenderjahr.

Die Phoenix Solar America GmbH dient als Zwischenholding und war bislang nicht operativ tätig.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Die Phoenix Solar America GmbH ist eine rechtlich selbständige Beteiligungsgesellschaft, die unmittelbar zu 100% von der Phoenix Solar Aktiengesellschaft gehalten wird. Ein von der Phoenix Solar America GmbH erzielttes Ergebnis unterliegt auf Gesellschaftsebene der Besteuerung und kann somit grundsätzlich weder für Körperschaft- noch für Gewerbesteuerzwecke mit Gewinnen und Verlusten der Phoenix Solar Aktiengesellschaft oder einer anderen konzernangehörigen Gesellschaft verrechnet werden, und zwar

unabhängig davon, ob etwaige Gewinne thesauriert oder ausgeschüttet oder Verluste ausgeglichen werden.

Die Begründung einer ertragsteuerlichen (Körperschaft- und Gewerbesteuer) Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der beiden Gesellschaften in der Weise, dass das Ergebnis der Phoenix Solar America GmbH für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer der Phoenix Solar Aktiengesellschaft zuzurechnen ist. Ferner ermöglicht der Gewinnabführungsvertrag, dass das Ergebnis der Phoenix Solar America GmbH im selben Geschäftsjahr von der Phoenix Solar Aktiengesellschaft vereinnahmt werden kann.

Wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer solchen Organschaft ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der Phoenix Solar Aktiengesellschaft als Organträgerin bzw. herrschender Gesellschaft und der Phoenix Solar America GmbH als Organgesellschaft bzw. beherrschte Gesellschaft.

Durch die für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfolgte Zurechnung des auf Ebene der Organgesellschaft ermittelten steuerlichen Ergebnisses ist eine steuerliche Konsolidierung des Ergebnisses der Organgesellschaft mit dem der Organträgerin möglich. Dies führt insbesondere dazu, dass Gewinne und Verluste der Organgesellschaft mit Verlusten und Gewinnen anderer Organgesellschaften oder der Organträgerin verrechnet werden. Somit können auf Konzernebene positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Situation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne die Begründung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der Phoenix Solar Aktiengesellschaft und der Phoenix Solar America GmbH ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich, da Gewinne der Phoenix Solar America GmbH ansonsten nur im Wege einer Gewinnausschüttung an die Phoenix Solar Aktiengesellschaft ausgeschüttet werden können. In diesem Fall unterlägen 5% dieser Dividende bei der Phoenix Solar Aktiengesellschaft der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Für die Phoenix Solar America GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die Phoenix Solar Aktiengesellschaft sämtliche gegebenenfalls entstehenden Verluste auszugleichen hat. Dies stärkt zugleich die Kreditwürdigkeit der Phoenix Solar America GmbH.

Nach Ansicht der unterzeichnenden Geschäftsleitungen ist eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des vorgelegten Gewinnabführungsvertrages zwischen den beiden Gesellschaften, mit der die zuvor beschriebene Zielsetzung gleichermaßen oder

besser hätte verwirklicht werden können, nicht ersichtlich. Insbesondere hätte sich eine zusammengefasste Besteuerung der Phoenix Solar Aktiengesellschaft und der Phoenix Solar America GmbH nicht dadurch erreichen lassen, dass andere Unternehmensverträge im Sinne der §§ 292 ff. AktG zum Abschluss gebracht worden wären. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) in Verbindung mit § 17 KStG zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Phoenix Solar America GmbH als Organgesellschaft und der Phoenix Solar Aktiengesellschaft als Organträgerin, sodass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (s.o.) nur auf diese Weise realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Phoenix Solar America GmbH in eine Personengesellschaft würde steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis führen, da die Einkünfte der Phoenix Solar America GmbH für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der Phoenix Solar America GmbH auf die Phoenix Solar Aktiengesellschaft ist keine vorzugswürdige Alternative, da die Phoenix Solar America GmbH in diesem Fall ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren würde, was nicht gewünscht ist.

4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

Der Gewinnabführungsvertrag ist ein üblicher Organschaftsvertrag, wie er in der Wirtschaftspraxis innerhalb eines Konzernverbundes häufig anzutreffen ist. Es handelt sich dabei um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

Auf den Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrages wird nachfolgend wie folgt eingegangen:

a) Gewinnabführung, Verlustübernahme (§§ 1 und 2)

Die Phoenix Solar America GmbH ist nach § 1 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Phoenix Solar Aktiengesellschaft abzuführen. Abzuführen ist danach unter Berücksichtigung des § 301 AktG, der in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung findet, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und dem nach § 268 Abs. 8

Handelsgesetzbuch („HGB“) ausschüttungsgesperrten Betrag. Eine in § 301 AktG grundsätzlich vorgesehene Verminderung des abzuführenden Gewinns um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, erfolgt bis auf weiteres nicht, weil es sich bei der Organgesellschaft um eine GmbH handelt, bei der jedenfalls nach derzeitiger Rechtslage keine gesetzlichen Rücklagen zu bilden sind.

§ 1 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages sieht allerdings vor, dass die Phoenix Solar America GmbH mit Zustimmung der Phoenix Solar Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Nach § 1 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrages sind während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der Phoenix Solar Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen; sonstige Gewinnrücklagen sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB, auch soweit sie während der Dauer des Vertrages gebildet wurden, und vorvertragliche Gewinnvträge können nicht als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

Ein aus diesen Vorschriften folgender Zahlungsanspruch ist mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit dem für vergleichbare konzerninterne Forderungen jeweils geltenden Zinssatz zu verzinsen.

Die in § 1 des Gewinnabführungsvertrages getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Bestimmungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu den weiteren vertraglichen Bestimmungen, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Nach § 2 des Gewinnabführungsvertrages ist die Phoenix Solar Aktiengesellschaft verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag gemäß den jeweils gültigen Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen; die Ursache des Jahresfehlbetrages ist für die Ausgleichsverpflichtung ohne Bedeutung. Die dynamische Verweisung auf die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht den Voraussetzungen, die § 17 KStG für die Anerkennung der mit dem Vertrag beabsichtigten steuerlichen Organschaft aufstellt.

Ein aus der Verlustübernahmepflicht folgender Zahlungsanspruch ist – spiegelbildlich zum Anspruch auf Gewinnabführung – mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres

fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit dem für vergleichbare konzerninterne Forderungen jeweils geltenden Zinssatz zu verzinsen.

b) Abschlagszahlungen (§ 3)

Die Phoenix Solar Aktiengesellschaft kann unterjährig Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich abzuführenden Gewinn verlangen, soweit dies rechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung die Liquidität der Phoenix Solar America GmbH solche Abschlagszahlungen zulässt. Das Gleiche gilt für Abschlagszahlungen für einen voraussichtlichen Verlust: Diese kann die Phoenix Solar America GmbH gleichfalls verlangen, soweit sie rechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit Rücksicht auf ihre – die der Organgesellschaft – Liquidität erforderlich sind. Solche Abschlagszahlungen sind unverzinslich und auf den zum Jahresende hin abzuführenden Gewinn bzw. auszugleichenden Verlust anzurechnen. Etwaige Überzahlungen der Phoenix Solar America GmbH stellen jeweils Darlehen zugunsten der Phoenix Solar Aktiengesellschaft dar und sind mit dem für vergleichbare konzerninterne Forderungen jeweils geltenden Zinssatz zu verzinsen; etwaige Überzahlungen der Phoenix Solar Aktiengesellschaft sind dieser zu erstatten. Diese Regelungen zu Abschlagszahlungen dient dazu, die bei den beiden Gesellschaften vorhandene Liquidität im Rahmen des rechtlich Möglichen bestmöglich nutzen zu können.

c) Vertragsdauer, Beendigung (§ 4)

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Phoenix Solar Aktiengesellschaft sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Phoenix Solar America GmbH. § 4 Abs. 1 des Vertrages stellt diese rechtlichen Voraussetzungen noch einmal klar. Wirksam wird der Gewinnabführungsvertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Phoenix Solar America GmbH. Er gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er wirksam wird. Bei einer Eintragung im Geschäftsjahr 2014 wird er daher rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 wirksam. Die Eintragung des Vertrages im Jahre 2014 vorausgesetzt, ist mithin der gesamte nach § 1 des Vertrages abzuführende Gewinn, den die Organgesellschaft im Geschäftsjahr 2014 erzielt, an die Phoenix Solar Aktiengesellschaft abzuführen, bzw. ist der gesamte im Geschäftsjahr 2014 entstehende Verlust von dieser auszugleichen (§ 2).

Der Gewinnabführungsvertrag ist nach seinem § 4 Absatz 2 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Geschäftsjahresende kündbar, erstmals jedoch nach Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) ab der Wirksamkeit des Vertrages (Mindestlaufzeit). Die Vereinbarung dieser Mindestlaufzeit ist erforderlich, um die Anerkennung der steuerlichen Organschaft herbeizuführen.

Soweit die Wirksamkeit des Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung während der Mindestvertragslaufzeit steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt wird, beginnt die Mindestlaufzeit nach § 4 Abs. des Vertrages erst am ersten Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrages oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmals vorgelegen haben. Diese Vertragsbestimmung soll es ermöglichen, die Wirkungen der steuerlichen Organschaft ohne erneute Beteiligung der Hauptversammlung auch dann herbeizuführen, wenn der Vertrag für ein oder mehrere Jahre steuerlich nicht anerkannt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kann nach § 4 Abs. 4 des Vertrages im Einzelfall insbesondere (i) eine Veräußerung von sämtlichen Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft oder eine Veräußerung von Geschäftsanteilen, die zur Folge hat, dass die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen, (ii) eine Einbringung der Geschäftsanteile an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, oder (iii) eine Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft angesehen werden.

Beteiligt sich ein außenstehender Gesellschafter an der Organgesellschaft, können die Gesellschafter unter Einschluss der außenstehenden Gesellschafter einstimmig die Fortsetzung des Vertrages beschließen, wobei die Laufzeit des Vertrages hierdurch nicht unterbrochen wird. Diese Bestimmung soll vermeiden, dass der Eintritt eines außenstehenden Gesellschafters als Novation des Vertrages verstanden werden könnte, der zu einem Neubeginn der Mindestlaufzeit führen könnte.

Bei Beendigung des Vertrages hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Der Gewinnabführungsvertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Gewinnabführungsvertrages, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern geschlossen wird. Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag auf die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden. Damit die

steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr der Phoenix Solar America GmbH genutzt werden können, ist der Vertrag rückwirkend auf den Beginn des bei der Eintragung laufenden Geschäftsjahres der Phoenix Solar America GmbH und damit – bei einer Eintragung noch im laufenden Geschäftsjahr – rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 geschlossen worden.

d) Schlussbestimmungen (§ 5)

§ 5 des Vertrages enthält eine übliche salvatorische Klausel, mit der sichergestellt werden soll, dass etwaige Mängel und Lücken des Vertrages seine Wirksamkeit und seine von den Parteien beabsichtigte Durchführung unberührt lassen.

5. Sonstiges

Der Gewinnabführungsvertrag begründet mit seinem Wirksamwerden die Gewinnabführungsverpflichtung und die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechend dem gesetzlichen Leitbild eines Gewinnabführungsvertrages.

Da die Phoenix Solar Aktiengesellschaft alleinige Gesellschafterin der Phoenix Solar America GmbH ist, sind im Gewinnabführungsvertrag keine Ausgleichszahlungen und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Phoenix Solar America GmbH nach den §§ 304, 305 AktG vorgesehen. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher ebenfalls nicht vorzunehmen.

Da die Phoenix Solar Aktiengesellschaft alle Geschäftsanteile der Phoenix Solar America GmbH hält, bedarf es auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293b Abs. 1 AktG durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keines entsprechenden Prüfungsberichtes nach § 293e AktG.

Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre, die über die in diesem Bericht genannten Folgen hinausgehen, sind nicht ersichtlich.

Eine zusammenfassende Würdigung des Gewinnabführungsvertrages ergibt, dass er sowohl für die Phoenix Solar Aktiengesellschaft als auch für ihre Tochtergesellschaft Phoenix Solar America GmbH vorteilhaft ist.

Sulzemoos, den 9. April 2014

Dr. Bernd Köhler

Dr. Murray Cameron

Olaf Laber

Phoenix Solar Aktiengesellschaft
Vorstand

Sulzemoos, den 9. April 2014

Dr. Bernd Köhler

Dr. Murray Cameron

Phoenix Solar America GmbH
Geschäftsführung